



A. Allgemeine Bestimmungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf eine geschlechterspezifische Differenzierung. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Grundlage des Versicherungsvertrages ist der bestehende Sportversicherungsvertrag zwischen der ARAG und dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW) (nachstehend Sportversicherungsvertrag), Stand 01.01.2020. Es gilt das Merkblatt ‚Informationen zum Sportversicherungsvertrag‘ - Stand 01.01.2020 -.

Der nachfolgend beschriebene Gruppenvertrag stellt einen rechtlich selbstständigen Vertrag dar, ist aber ausschließlich in Verbindung mit dem oben aufgeführten Sportversicherungsvertrag gültig.

Versichert sind der Westfälische Schützenbund e.V. (WSB) und seine:

- Untergliederungen (Bezirke, Kreise):
- Mitgliedsvereine und deren Mitglieder.

Ebenfalls versichert ist die Fachschaft Sportschießen NRW e.V. als Dachverband

(nachfolgend versicherte Organisationen genannt).

Durch diesen Gruppenversicherungsvertrag wird der oben aufgeführte Sportversicherungsvertrag um die nachfolgenden Inhalte erweitert.

B. Versicherungsschutz der versicherten Organisationen und deren Mitglieder

I. Haftpflichtversicherung

1. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Allgemeine gewährt den versicherten Organisationen sowie deren Mitgliedern gemäß A. über den Sportversicherungsvertrag mit dem LSB NRW hinausgehend, folgenden erweiterten/zusätzlichen Versicherungsschutz:

2. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist im Anschluss an den o.g. Sportversicherungsvertrag des LSB NRW (Grunddeckung) die dort beschriebene Haftpflicht der versicherten Organisationen und mitversicherten Personen.

2.1 Erhöhung der Versicherungssumme für Vermögensschäden

Durch diesen Exzedentenvertrag wird die Versicherungssumme gemäß Abschnitt IV. des Sportversicherungsvertrages auf die nachfolgende Versicherungssumme erhöht.

Die Versicherungssumme beträgt

200.000 Euro je Verstoß, maximal

600.000 Euro im Versicherungsjahr für alle Verstöße der Versicherten.

Ist die Höchstersatzleistung der vorausgehenden Grunddeckung durch Zahlungen erschöpft, so wird Versicherungsschutz aus dem vorliegenden Exzedentenvertrag im Anschluss an die für den Versicherungsfall noch zur Verfügung stehende Versicherungssumme gewährt. Der Versicherungssumme nach Ziffer 2.1. wird die Versicherungssumme der Grunddeckung angerechnet, sodass die maximale Leistung der ARAG - bezogen auf die Versicherungsansprüche der Versicherten - auf die höchste Versicherungssumme der eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherungen begrenzt ist.

2.2 Erweiterung Mietsachschäden und Schlüsselverlust :

Abweichend von Abschnitt B.II.2.11 Sportversicherungsvertrag gilt folgende Vereinbarung:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.11.1 abweichend von Abschnitt B.II.4.1.4 - wegen Schäden an fremden Sachen und deren Einrichtungen (in Abänderung von Abschnitt B.II.2.8.2 einschließlich Zelten), die von einer versicherten Organisation gemäß Abschnitt A. dieses Vertrages aufgrund von Leihe, Miete, Pacht benutzt oder in Obhut übernommen sind;

2.11.2 abweichend von Abschnitt B. II. 4.1.3 und 4.1.4 – wegen Schäden an zu vereinszwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen und/oder Zelten (nicht jedoch an Einrichtung, Sportgeräten und dergleichen) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschaden durch Leitungswasser und Abwasser.

2.11.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche an unbeweglichen Sachen

aufgrund Schaden durch Brand oder Explosion (Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Umwelthaftpflichtversicherung).

2.11.4 Ausgeschlossen bleiben weiterhin Ansprüche

2.11.4.1 aufgrund Schäden durch Schimmelbildung;

2.11.4.2 aus Abnutzung, Verschleiß.

Je Versicherungsfall gilt abweichend von der Versicherungssumme gemäß Abschnitt B.II.5.2.2 Sportversicherungsvertrag die vereinbarte Versicherungssumme gemäß nachfolgender Ziffer 2.3, Unterziffer 5.2.2:

2.3 Versicherungssummen

Abweichend von Abschnitt B.II.5.2 Sportversicherungsvertrag gilt folgende Vereinbarung:

5.1 Die Versicherungssummen betragen:

Für Personen- und Sachschäden je Ereignis 5.000.000 Euro pauschal (nachrichtlich, das heißt: unverändert zum Sportversicherungsvertrag gemäß Abschnitt B. II. Ziffer 5.1)

Besondere Versicherungssummen bestehen abweichend von Abschnitt B. II. Ziffer 5. des Sportversicherungsvertrags für folgende Risiken je Ereignis innerhalb der pauschalen Versicherungssumme von Ziffer 5.1:

5.2.1 Für **Schlüsselverlust** gemäß Abschnitt B.II. 2.7 des Sportversicherungsvertrags:

30.000 Euro (*statt 10.000 Euro*)

Der im Sportversicherungsvertrag vereinbarte Selbstbehalt wird gestrichen.

5.2.2 Für **Mietsachs**schäden gemäß

- Ziffer 2.11.1 an Sachen und deren Einrichtungen **1.000.000** Euro (*statt 250.000 Euro*)
- Ziffer 2.11.2 an Gebäuden und/oder Räumen und/oder Zelten aufgrund Leitungs-/Abwasser **3.000.000** Euro

Ist die Höchstersatzleistung der vorausgehenden Grunddeckung durch Zahlungen erschöpft, so wird Versicherungsschutz aus dem vorliegenden Exzedentenvertrag im Anschluss an die für den Versicherungsfall noch zur Verfügung stehende Versicherungssumme gewährt. Den Versicherungssummen nach Ziffer 2.3. wird die Versicherungssumme des Sportversicherungsvertrages angerechnet, sodass die maximale Leistung der ARAG - bezogen auf die Versicherungsansprüche der Versicherten - auf die höchste Versicherungssumme der eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherungen begrenzt ist.

Die Versicherungssummen gemäß Ziffern 5.2.1 bis 5.2.2 stehen je Verein für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres einmalig zur Verfügung

Mietsachsschäden durch Brand und Explosion

Abschnitt B.III.1.1 Sportversicherungsvertrag - Umwelt-Haftpflichtversicherung - wird wie folgt erweitert:

In Erweiterung von Abschnitt B.III. Grunddeckung ist – abweichend von Abschnitt B.II.4.1.4 Grunddeckung – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schaden an gemieteten, gepachteten Gebäuden und/oder Räumlichkeiten und/oder Zelten – nicht jedoch an Grund und Boden – durch Brand und/oder Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschaden versichert. Je Versicherungsfall gilt die vereinbarte Versicherungssumme, maximal jedoch 3.000.000 Euro. Die Versicherungssumme wird der Grunddeckung angerechnet, sodass die maximale Leistung der ARAG - bezogen auf die Versicherungsansprüche der Versicherten - auf die höchste Versicherungssumme der eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherungen begrenzt ist.

2.4 Waffen

Als Klarstellung, und insofern nicht abweichend vom Sportversicherungsvertrag, gelten unter Abschnitt B. II. 2.10 des oben genannten Merkblattes auch Salutgewehre und Vorderlader als mitversichert.

2.5 Bauvorhaben

In Abänderung des Abschnitt B.II.2.2 des oben genannten Merkblatts wird die Maximierung der Bausumme aufgehoben.

2.6 Tierhalter, Tierhüter und Kutschen

In teilweiser Erweiterung des Abschnitts B.II.2.3 des Sportversicherungsvertrags gilt:

Während Festumzügen gilt die gesetzliche Haftpflicht aus nicht gewerbsmäßigem Halten und/oder Hüten von Pferden, die im Auftrag der versicherten Organisation eingesetzt werden, als mitversichert. Der Versicherungsschutz bei Festumzügen beginnt mit Übergabe zum Einsatz an der Veranstaltungsstätte und endet mit der Abgabe am Veranstaltungstag.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der von der versicherten Organisation beauftragten und teilnehmenden (auch vereinsfremden) Personen als Tierhalter, Tierhüter, Tierbegleiter sowie als Reiter oder Fahrer von Kutschen, Planwagen oder ähnlichem Gefährt für die Dauer des Festzuges. Eine für diesen Personenkreis anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung (zum Beispiel Tierhalter-, Privat- oder Vereinshaftpflicht) geht dieser Deckung voraus (Subsidiärdeckung).

2.7 Kraftfahrzeuge bei Fest-/Schützenumzügen

Werden Kraftfahrzeuge bei Fest-/Schützenumzügen im Auftrag der versicherten Organisationen eingesetzt, und tritt mit diesen Fahrzeugen ein versicherter Schaden im Rahmen einer Kfz-Haftpflicht- und/oder -Kaskoversicherung ein, sind in teilweiser Änderung von Abschnitt B.II.4.2.9 des Sportversicherungsvertrags Schadenersatzansprüche der Kraftfahrzeugbesitzer/ -eigentümer gegenüber den versicherten Organisationen die sich daraus folgend aus der Verschlechterung (künftige Hochstufung) des bis dahin bestandenen Schadenfreiheitsrabattes nach Inanspruchnahme der Kfz-Haftpflicht- und/oder -Kaskoversicherung ergeben, bis zur Höchstleistung von

5.000 Euro

je Schadenfall mitversichert.

Es werden maximal der

- Hochstufungsschaden von 6 Kalenderjahren;
- ein etwaiger Selbstbehalt in der Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung)

insgesamt bis zur oben genannten Höchstleistung erstattet.

Der Versicherungsschutz beginnt mit Start des Fest-/ Schützenumzuges und endet mit dessen Beendigung. Darüberhinausgehende Fahrten oder Kosten (Reparatur, Nutzungsausfall, Mietwagen, Wertminderung etc.) sind nicht Gegenstand dieser Versicherung.

2.8 Gegenseitige Haftpflichtansprüche

In Erweiterung von Abschnitt B. II 2.5.3 und 2.5.7 des Sportversicherungsvertrags sind Schadensersatzansprüche der Mitglieder untereinander aus Personenschäden mitversichert. Dies gilt auch bei Schießveranstaltungen, die nicht der Sportordnung des Deutschen Schützenbund e.V. entsprechen.

2.9 Betrieb von Schießstätten für Schießveranstaltungen

Auch ohne Benennung in der Satzung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Organisationen aus der Unterhaltung und dem Betrieb sowie der Nutzungsüberlassung von Schießstätten für Schießübungen, insbesondere auch dann, wenn Schießveranstaltungen außerhalb der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass für die jeweilige Schießstätte eine behördliche Genehmigung für Schießveranstaltungen und Waffennutzung besteht.

Versichert sind ebenso Ansprüche aus Verstoß gegen die dem Betreiber des Schießstandes obliegende Verkehrssicherungspflicht.

2.10 Kumulklauseel

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache beruhen oder auf den gleichen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, für den Versicherten Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrags als auch eines anderen Haftpflichtversicherungsvertrags bei der ARAG, so ist die Ersatzleistung der ARAG aus diesen Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

C. Unfall- und Haftpflichtversicherung für Vereinsmitglieder und Nichtmitglieder (Gastschützen) gemäß § 27 WaffG (einschließlich Bogen-, Blasrohr- und Armbrustschützen)

1. Versicherte Personen

Versichert sind

- 1.1 alle ordentlichen Mitglieder der versicherten Organisationen, soweit sie auch dem LSB NRW gemeldet sind;
- 1.2 alle Gastschützen (Nichtmitglieder, die nicht über 1.1 versichert sind), die mit Zustimmung der versicherten Organisationen deren Schießstätten aktiv nutzen.

2. Umfang des Versicherungsschutzes

Die ordentlichen Mitglieder der versicherten Organisationen gemäß 1.1 sind im Rahmen und Umfang des Sportversicherungsvertrages mit dem LSB NRW e.V. versichert. Der Versicherungsschutz wird durch diesen Vertrag in Abschnitt 3. erweitert.

Für Gastschützen (Nichtmitglieder gemäß 1.2) besteht über diesen Vertrag Versicherungsschutz auf Grundlage des Sportversicherungsvertrages mit dem LSB NRW e.V., Stand 01.01.2020, in den Sparten Unfall und Haftpflicht.

Der Versicherungsschutz für die versicherten Personen besteht während der aktiven Nutzung der Schießstätten der versicherten Organisationen (gemäß 1.1). Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Betreten und endet mit dem Verlassen der Schießanlage.

3. Versicherungsleistungen

3.1 Unfallversicherung

Die für die versicherten Personen bestehenden Versicherungsleistungen aus der oben genannte Sportversicherung des LSB NRW einschließlich etwaiger Nichtmitgliederversicherungen bei der ARAG werden auf die nachstehenden Leistungen angerechnet.

Die Versicherungsleistungen betragen je Person

- 3.1.1 Für den Todesfall
in Abänderung von Abschnitt B.I.2.1.1 des Sportversicherungsvertrags

- für ordentliche Mitglieder 20.000 Euro
- für Gastschützen 10.000 Euro

- 3.1.2 Für den Invaliditätsfall

In Abänderung von Abschnitt B.I.2.2.1 Sportversicherungsvertrag

Führt der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) des Versicherten, so entsteht Anspruch auf Kapitalleistung aus der für den Invaliditätsfall versicherten Summe.

Ein nach Abschnitt B.I.2.2.2 bis 2.2.4 Sportversicherungsvertrag festgestellter Invaliditätsgrad wird wie folgt entschädigt:

Invaliditätsgrad	Vereinsmitglieder und Gastschützen
je 1 % Invaliditätsgrad	€ 1.000
z.B. bei 14 % Invaliditätsgrad	€ 14.000
Höchstleistung bei 100 % Invaliditätsgrad	€ 100.000

3.2 Haftpflichtversicherung

Die Versicherungssumme beträgt gemäß Abschnitt B.II.5.1 Sportversicherungsvertrag

für Personen- und Sachschäden je Ereignis 5.000.000 Euro pauschal.

In teilweiser Erweiterung der von Abschnitt B.II.2.5 Sportversicherungsvertrag erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Personenschäden von versicherten Personen untereinander.

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache beruhen oder auf den gleichen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, für den Versicherten Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrags als auch eines anderen Haftpflichtversicherungsvertrags bei der ARAG, so ist die Ersatzleistung der ARAG aus diesen Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

D. Obliegenheiten im Schadenfall

Nach Eintritt des Versicherungsfalles sind die Abschnitt C.II.1 und 2 Sportversicherungsvertrag und des Merkblatts zur Sportversicherung aufgeführten Obliegenheiten zu erfüllen und gelten auch für diesen Vertrag. Die Folgen ergeben sich aus Abschnitt C.III. des oben genannten Merkblatts ‚Informationen zur Sportversicherung‘.

E. Gemeinsame Bestimmungen

Versicherte Organisationen/Personen

Der Versicherungsschutz besteht für die versicherten Organisationen, deren Mitglieder als natürliche Personen, sowie die im Rahmen dieses Vertrages versicherten Nichtmitglieder (Gastschützen). Scheidet eine Organisation aus dem WSB aus, so endet damit der Versicherungsschutz für die betreffende Organisation und deren versicherte Personen.

F Vertragsverhältnis/Schriftwechsel zu Schadensfällen

Schriftwechsel zu diesem Gruppenvertrag wird zwischen dem WSB und der ARAG geführt.

Den versicherten Organisationen/Personen steht ein eigenes Recht zu, im Schadenfall Ansprüche direkt an die ARAG zu stellen. Schriftwechsel zu Schadensfällen erfolgt zwischen den versicherten Organisationen/Personen und der ARAG.